



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

25. Jahrgang

15. Oktober 2021

Nr. 48

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 114 „Wohngebiet an der Ludwig-Jahn-Straße“ in der Stadt Burg	1
2. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ in der Gemarkung Burg	4
3. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über die 2. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Ortschaft Detershagen	7
4. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“	11

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 114 „Wohngebiet an der Ludwig-Jahn-Straße“ in der Stadt Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 mit der Beschlussvorlage Nr. 156/2021 den Bebauungsplan Nr. 114 „Wohngebiet an der Ludwig-Jahn-Straße“ in der Stadt Burg mit seiner Begründung in der Fassung vom Juli 2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

- Die Stadt Burg beabsichtigt innerhalb dieses Plangebietes die Entwicklung eines Wohngebietes für Einfamilienhäuser.
- Die Grundstücke sind im Eigentum der Stadt Burg und sollen (für junge Familien) die Möglichkeit eröffnen, ein Einfamilienhaus zu errichten.
- Auf den Grundstücken befanden sich mehrgeschossigen Wohnhäuser. Diese wurden im Jahr 2004 rückgebaut. Die Flächen stellen sich derzeit als Grünflächen mit anteiligem Baumbestand dar.
- Städtebaulich ist die Revitalisierung der Brachflächen sinnvoll. Die Lage im Stadtraum bietet sich für eine Neubebauung mit Wohngebäuden an. Da sich in der näheren Umgebung Wohngebäude befinden, fügt sich eine Neubebauung die vorhandene Nutzungskulisse ein.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Wohngebiet an der Ludwig-Jahn-Straße“ in der Stadt Burg wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 114 „Wohngebiet an der Ludwig-Jahn-Straße“ mit seiner Begründung in der Stadt Burg kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Es ist aufgrund der aktuellen Infektionslage erforderlich, einen Termin zur Einsichtnahme mit dem Sachgebiet Stadtplanung-Städtebauförderung zu vereinbaren. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail-Adresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de bzw. die folgenden Telefonnummern: 03921 / 921-504 oder 03921 / 921-236 zur Verfügung.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung ist in den Fluren des Gebäudes zwingend erforderlich, während der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen kann die Mund-Nasen-Abdeckung abgelegt werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html> online eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

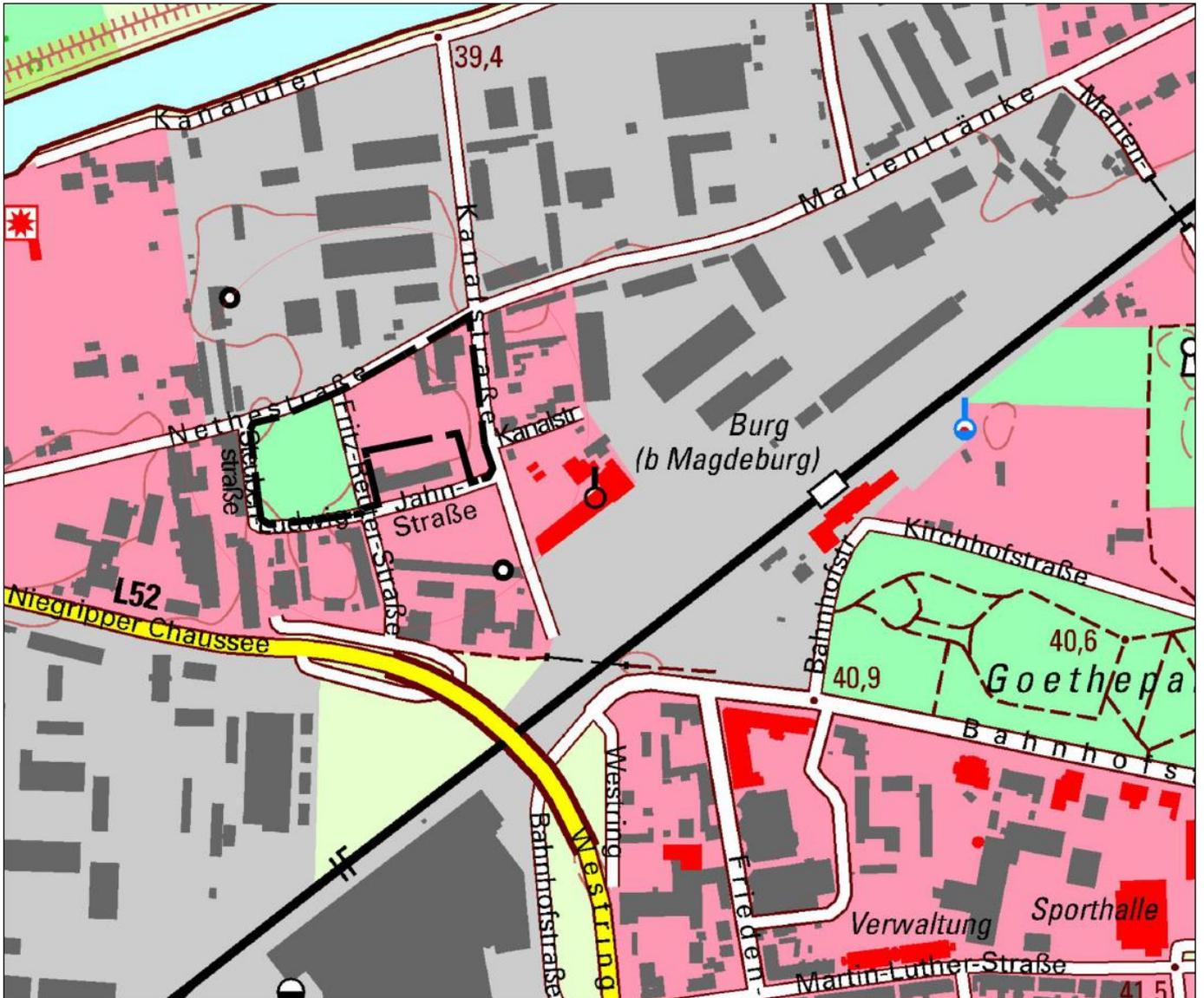
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 12.OKT. 2021

gez.
Stark
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 „Wohngebiet an der Ludwig-Jahn-Straße“ (Karte unmaßstäblich)

2. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ in der Gemarkung Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 mit der Beschlussvorlage Nr. 170/2021 den Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ in der Gemarkung Burg mit seiner Begründung in der Fassung vom Juli 2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen veranlassten den Antragsteller

1. zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes (zeichnerischer Teil) in Bezug auf die überbaubare Grundstücksfläche und
2. die geforderte Nachweisführung zur Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich des § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB führt eine Entwurfsänderung nach der öffentlichen Auslegung dazu, dass eine erneute Auslegung und eine wiederholte Aufforderung zur Stellungnahme erforderlich sind.

Nachfolgend sind noch einmal die Ziele aufgelistet die mit der Planung verfolgt werden:

1. effektivere Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen,
2. die Inanspruchnahme von innerhalb der Ortslage liegenden Flächen für eine kombinierte Nutzung aus Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung für einen Gartenbaufachbetrieb und
3. soweit möglich die Einbeziehung des vorhandenen Bewuchses.

Der Bebauungsplan soll auf dem Flurstück (2265/295, Flur 26, Gemarkung Burg) die Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus und umfangreichen Außenanlagen für eine gewerbliche Nutzung ermöglichen. Der Inhalt des Bebauungsplanes soll für das Grundstück mit der Ausweisung eines „Mischgebietes“ nach § 6 BauNVO ausgestaltet werden.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „An der Paddenmühle“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Der Bebauungsplan wird nach den Regeln des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren i.S. des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB geführt. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 (alle BauGB) abgesehen.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 92 „An der Paddenmühle“ in der Gemarkung Burg wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 92 „An der Paddenmühle“ in der Gemarkung Burg nach mit seiner Begründung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Es ist aufgrund der aktuellen Infektionslage erforderlich, einen Termin zur Einsichtnahme mit dem Sachgebiet Stadtplanung-Städtebauförderung zu vereinbaren. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail-Adresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de bzw. die folgenden Telefonnummern: 03921 / 921-504 oder 03921 / 921-236 zur Verfügung.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung ist in den Fluren des Gebäudes zwingend erforderlich, während der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen kann die Mund-Nasen-Abdeckung abgelegt werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html> online eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

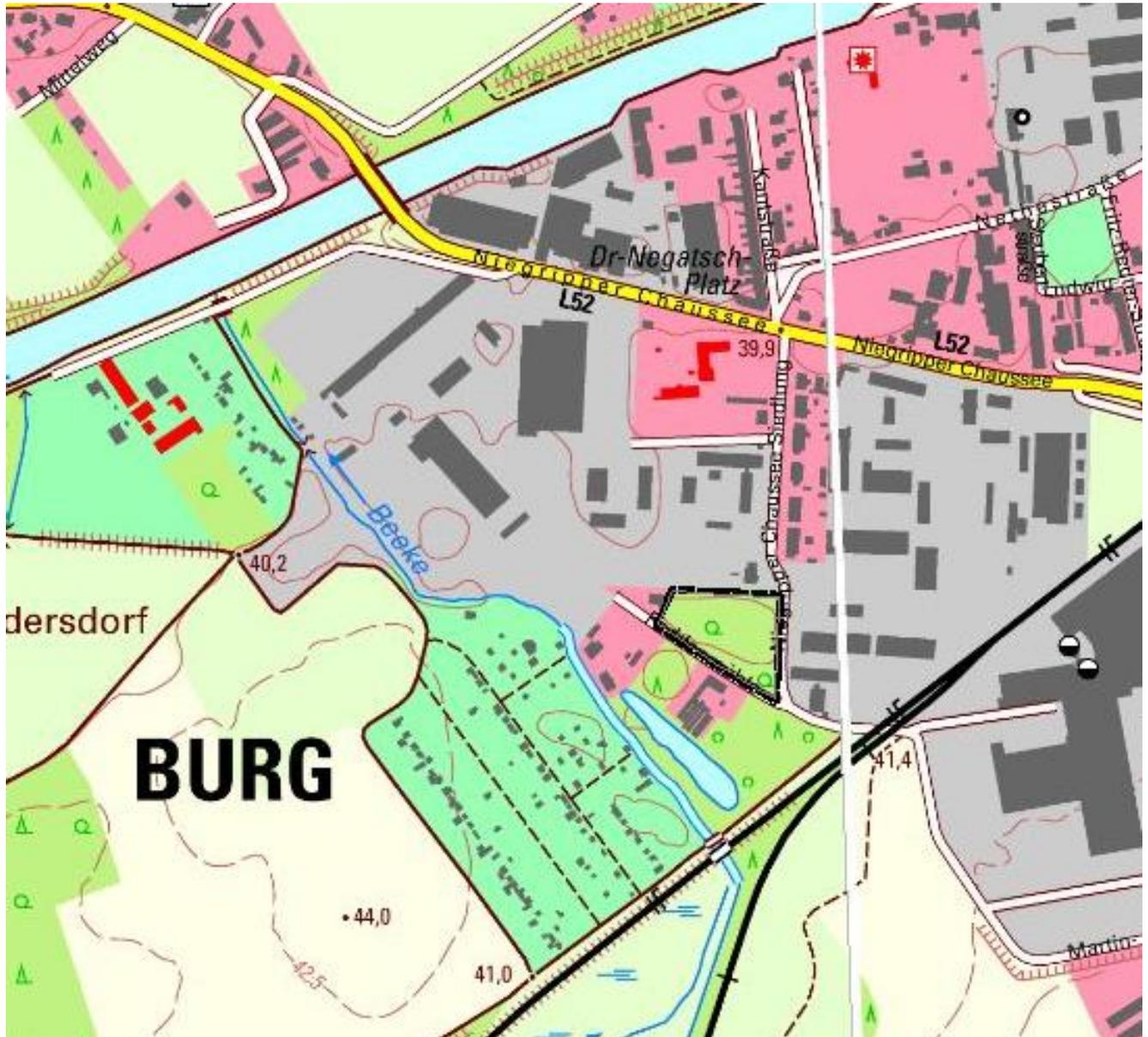
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 12.OKT. 2021

gez.
Stark
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „An der Paddenmühle“ (Karte unmaßstäblich)

3. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB über die 2. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Ortschaft Detershagen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 mit der Beschlussvorlage Nr. 168/2021 die 2. Änderung der Satzung mit seiner Begründung in der Fassung vom Juli 2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung musste die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt werden. Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 14. Juni 2021 bis 15. Juli 2021 durchgeführt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau vom 2. Juni 2021, 25. Jahrgang, Nr. 24 ortsüblich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung der Satzung Detershagen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Satzung in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung mit seiner Begründung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Es ist aufgrund der aktuellen Infektionslage erforderlich, einen Termin zur Einsichtnahme mit dem Sachgebiet Stadtplanung-Städtebauförderung zu vereinbaren. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail-Adresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de bzw. die folgenden Telefonnummern: 03921 / 921-504 oder 03921 / 921-236 zur Verfügung.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung ist in den Fluren des Gebäudes zwingend erforderlich, während der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen kann die Mund-Nasen-Abdeckung abgelegt werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html> online eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim

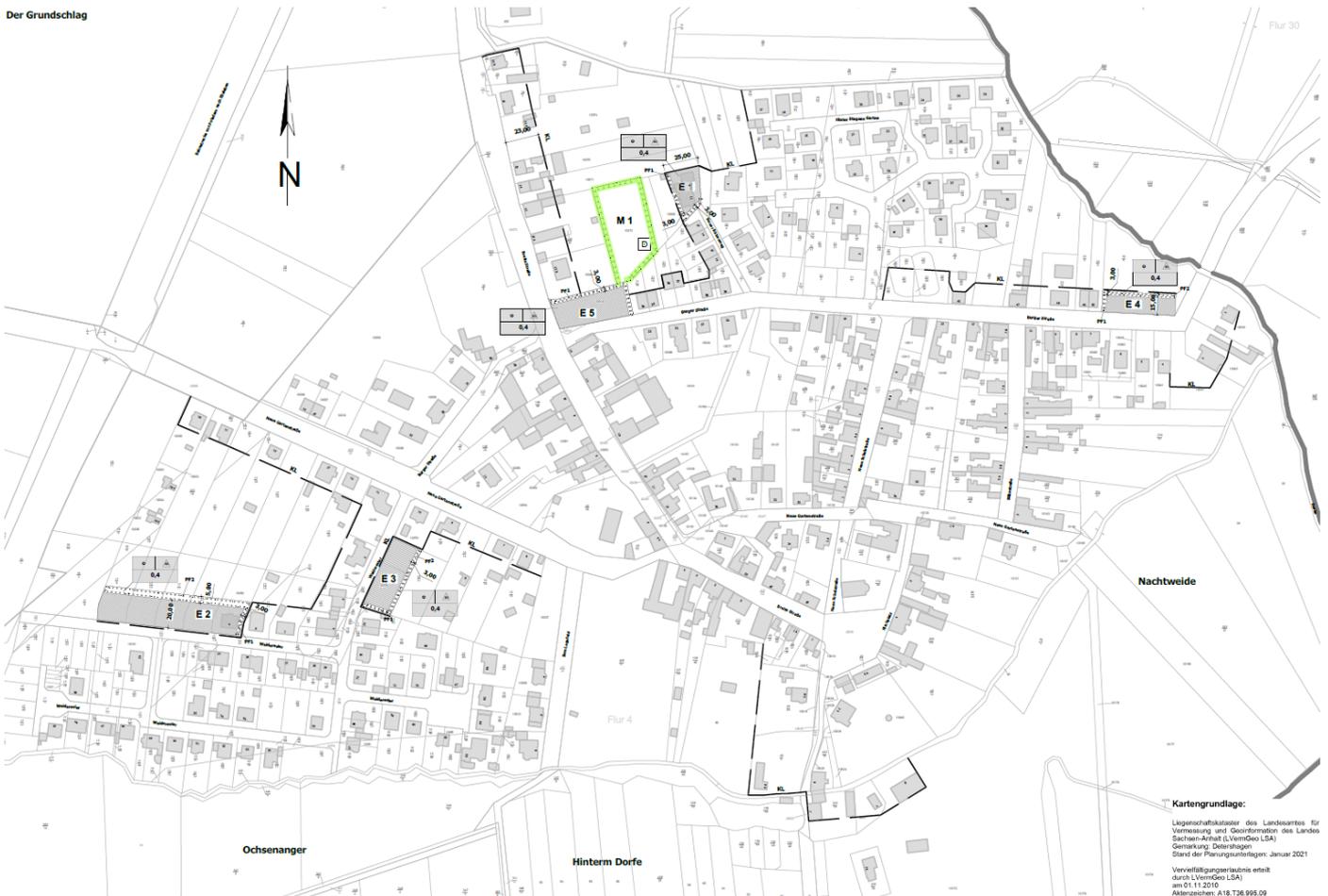
Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 12.OKT. 2021

gez.
Stark
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –

Der Grundschatz





**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich 2. Änderung der Satzung Detershagen
(Karte unmaßstäblich)**

4. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. September 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ in der Fassung vom Juli 2021 beschlossen und zur Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Folgende Ziele werden mit der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf- Feuerwehr“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,
- Errichtung von baulichen Anlagen, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume, Umkleieräume und Duschen sowie Stellplätze,
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wird aufgrund der Nichtanwendbarkeit des § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren) auf ein umfassendes Verfahren umgestellt.

Gemäß § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. S. 1041) wird mitgeteilt, dass Verfahren der Bauleitplanung nach dem BauGB zum Anwendungsbereich des PlanSiG zählen. Aus diesem Grund werden ausdrücklich folgende Hinweise gegeben:

- Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG,
- Hinweis auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 PlanSiG im Falle, dass die Umstände eine öffentliche Auslegung zeitweise nicht möglich machen,
- Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten der Abgabe von Erklärungen/ Einwendungen unter Beachtung der Festlegungen nach § 4 PlanSiG.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung (Stand: Juli 2021) liegen in der Zeit **28. Oktober 2021 bis zum 30. November 2021** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an der o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de ist wegen der Information über das Ergebnis der Abwägung an die Verfasser die Angabe von Name und Adresse zwingend erforderlich. Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) Satz 1 BauGB können alle Dokumente, vom **28. Oktober 2021** bis zum **30. November 2021** unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>, online eingesehen und Einwendungen ebenfalls abgegeben werden.

Es ist aufgrund der aktuellen Infektionslage erforderlich, einen Termin zur Einsichtnahme mit dem Sachgebiet Stadtplanung-Städtebauförderung zu vereinbaren. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail-Adresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de bzw. die folgenden Telefonnummern: 03921 / 921-504 oder 03921 / 921-236 zur Verfügung. Die persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen findet in einem separaten Raum statt, der nur einzeln bzw. von max. zwei Personen aus dem gleichen Haushalt betreten werden darf.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung ist in den Fluren des Gebäudes zwingend erforderlich, während der Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen kann die Mund-Nasen-Abdeckung abgelegt werden.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

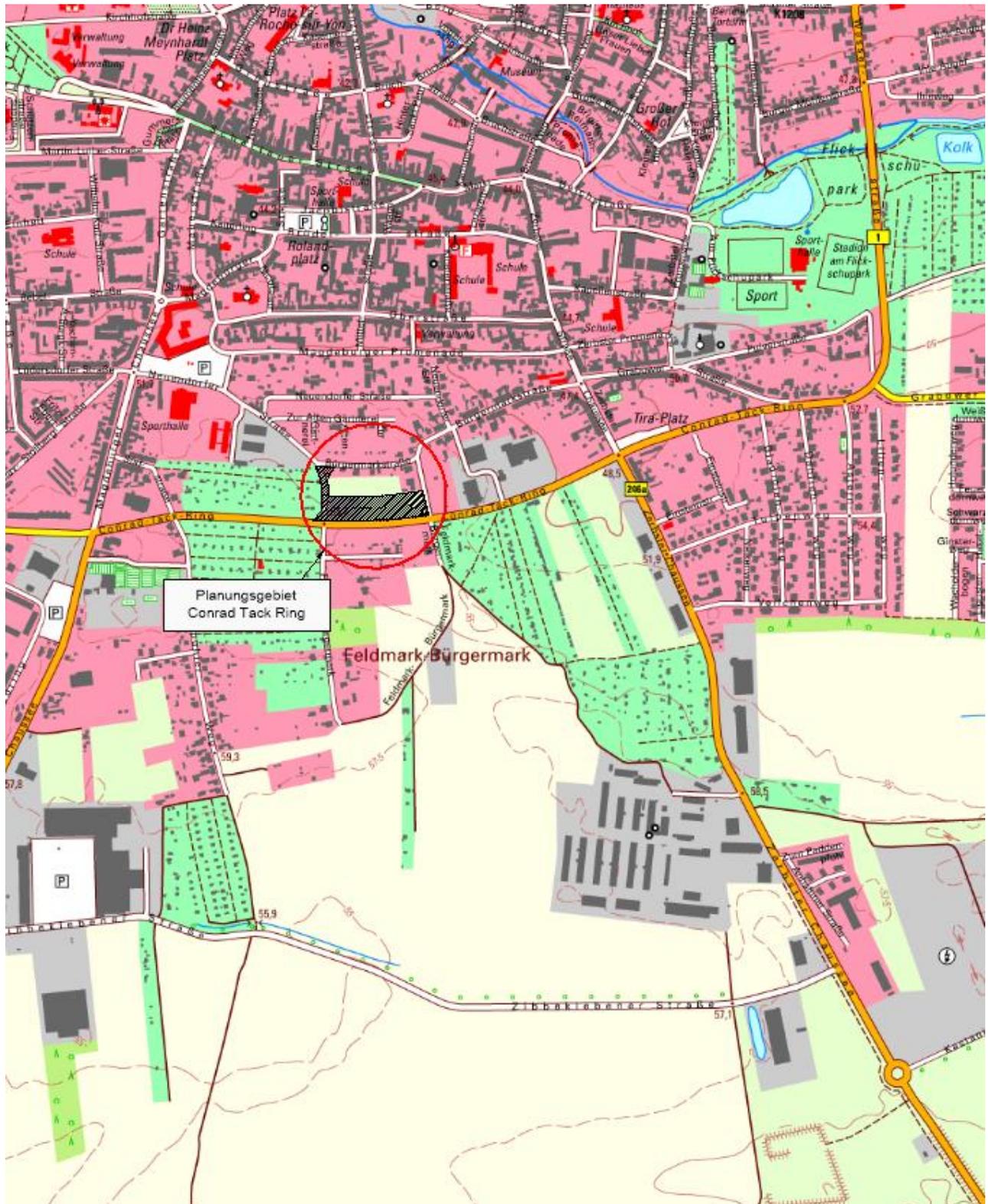
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.

Burg, 12. OKT. 2021

gez.
Stark
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ (Karte unmaßstäblich)